



der *Volksbewegung* für *Freiheit* *Lüder*

in *Zemlin*

Dr. Holten-Wollen

Dr



Verpflichtung
Kampfbund!

Der Präsident
des Landeskulturamts.
Tagebuch Nr. 856 Archiv.

Frankfurt a.d.O., den 4. Juli 1923.

Betrifft Gemeinheitsteilung von Zempin,
Kreis Usedom Nr. 65.

Zum Schreiben vom 28. V. 1923
(an das Kulturamt gerichtet und hierher abgegeben).

Auf die Anfrage vom 28. Mai 1923.

1. Über das Eigentum an dem sogenannten Zimnowitzer Wege, der vom Dorfe aus durch die Pläne der Bauern Lüder und Steffen zu der Straße von Wolgast nach Swinemünde führt, ist im Rezeß vom 24.X. 1851 keine besondere Festsetzung getroffen. 7. IV. 1852
Nach dem Inhalt der §§ 2, 3, 5 und 21 dieses Rezesses kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß als Eigentümerin der ausgewiesenen oder bestehenden gabelbenen Wege und Triften, also auch des genannten sogenannten Zimnowitzer Weges, lfd. Nr. 9 im § 21 des Rezesses nachgewiesen ist, nur die Gesamtheit der Beteiligten der Separation in Frage kommt. Der sogenannte Zimnowitzer Weg gehört zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, für die durch Beschluß der Generalkommission vom 17. 6. 1913 die Vertretung der Gesamtheit sowie die Verwaltung nach dem Gesetz vom 2. IV. 1887 dem Gemeindevorsteher zu Zempin übertragen ist.

An
den Gemeindevorsteher a.D.

Herrn L ü d e r
in

Z e m p i n b/ Usedom.

2.

2. Die Beantwortung der Frage, ob die Bäume am vorgenannten Wege von der Gemeinde Zempin enteignet werden können, hängt von der genauen Kenntnis des Sachverhalts ab (ob die Bäume innerhalb des Weges, in der Grenze des Weges oder neben (außerhalb) des Weges stehen). Derartige Fragen zu beantworten, gehört nicht zu meiner Zuständigkeit, der Rezeß enthält keine Bestimmung über Baumpflanzung.
3. Die im § 4 des oben bezeichneten Rezesses behandelten Bootsstellen, sowie die Lehm- und Sandgruben, die, wie unter Ziffer 5 des § 4 ausdrücklich hervorgehoben ist, im Eigentum der bäuerlichen Wirte stehen, gehören ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, für die durch Beschluß der Generalkommission vom 17. VI. 1913 die Vertretung der Beteiligten und die Verwaltung dem Gemeindevorsteher von Zempin übertragen ist. Für die innerhalb der Zuständigkeit dieser Vertretung und Verwaltung ausgeübte Tätigkeit ist der Gemeindevorsteher verantwortlich und untersteht in dieser Beziehung der Aufsichtsbehörde. Das Recht der Verpachtung der Bootsstellen sowie der Sand- und Lehmgruben steht nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Gemeindevorsteher als Vertreter der Gesamtheit der Beteiligten zu.
4. Der Rezeß vom 24. X. 1851 bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die bestehenden Berechtigungen nur an den Hofstellen haften, die Erwerber von Teilen dieser Grundstücke also von den Berechtigten ausgeschlossen sein sollten.

Die durch die Erledigung Ihres Antrages entstandenen Kosten sind gemäß § 2 Nr. 4 und § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. 6. 1875 auf den Pauschsatz von 2328 Mark festgesetzt, welche durch Nachnahme erhoben sind.

J. A.
gez. Strohmeier .



Beglaubigt
Nitschke
Kanzlei *204*

Der Bezirksausschuß.
(Wasserbuchbehörde.)

Stettin, den 3. März 1924.

F. II. 67 / 23.

4.

Der unterm 20. Juli 1923 nach hier eingereichte Antrag auf Eintragung der Küchenfischerei im Ryck = Fluß in das Wasserbuch entspricht nicht den Bestimmungen des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 und der §§ 186 ff. des Wassergesetzes. Zwecks Stellung eines sachgemäßen Antrages wird die Benutzung des im Ostseedruck = Verlag Stettin, Große Domstraße, erschienenen Antragsformulars empfohlen. Die darin bezeichneten Unterlagen für den Antrag sind beizubringen.

Nach den Verzeichnissen der Wasserläufe I. und II. Ordnung liegt der Ryck = Fluß bzw. Ryck = Graben im Bereiche des Regierungs = Bezirks Stralsund. Falls einer dieser genannten Wasserläufe für die Eintragung in Frage kommt, ist der Bezirksausschuß in Stralsund zuständig. (s. § 6 der IV. A. A. ^{Ausführungsgesetz} zum Wassergesetz vom 7. IV. 1913.) Andernfalls ist durch nähere Angaben, die Lage des in Frage kommenden Wasserlaufes zu bezeichnen.

Der Vorsitzende.

Im Auftrage.

gez. Dr. Thiele.

An
den Halbbauern
Herrn Ludwig L ü d e r
in
Z e m p i n .
Kreis Usedom = Wollin.



Beglaubigt
Murrin
Regierungskanzlei-Usedom